

# Künstlersozialabgabe

Künstler

Selbständige  
nur wenn  
Einzelunternehmer oder GbR

nicht aber bei  
GmbH, AG, e.V., OHG, KG (?)

nicht relevant ob:  
nebenberuflich, in der  
Künstlersozialversicherung  
versichert oder ausländisch

das künstlerische Leistungen typischerweise verwertet

Auch Firmen für Werbung  
und Öffentlichkeitsarbeit

das künstlerische Leistungen nutzt, um Einnahmen zu erzielen

bspw. Produktdesign, Musik, Darbietungen  
(nur wenn pro Jahr mind. vier Anlässe)

das fürs eigene Unternehmen Werbung /  
Öffentlichkeitsarbeit betreibt

bspw. Fotografie, Grafik, Layout, Webdesign, Text, PR,  
Lektorat, Illustrationen, Visagistik, Musik, Darbietungen

nicht Druck, Programmierung ; deshalb eindeutiger Auftrag,  
Trennung der Kostenpositionen in der Rechnung

neu ab 2015:  
Bagatelldgrenze 450 €  
p.a. (Nettosumme  
aller Leistungen)

- aktuell 5,2 % des Nettohonorars
- Anmeldung bis zum 31.03. des Folgejahres, Säumniszuschläge 12% p.a. und Geldbußen,
- Ende 2014 verjährt 2009, bei Vorsatz (Fragebogen !)  
Verjährung erst nach 30 Jahren
- Widerspruch möglich, Klagen laufen

Neu ab 2015: Ausweitung der Prüfungstätigkeit  
unter 20 Arbeitnehmern alle 10 Jahre  
ab 20 Arbeitnehmern mindestens alle 4 Jahre

Künstler-  
sozialkasse



Unternehmer